

**Sitzungsvorlage Nr. 33/2014**

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
_____ - Fraktion								
Verwaltungsausschuss	19.06.2014		X	11				
Rat der Stadt Langelsheim	03.07.2014	X		11				

**Anlage:** 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten

<input type="checkbox"/> Beschlussvorschlag <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an den Rat	<b><u>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</u></b> 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten
Die der Vorlage als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten wird beschlossen.	

**Begründung:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 die Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 17/2009), die zuletzt durch Beschluss des Rates vom 19.07.2012 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 46/2012) geändert wurde.

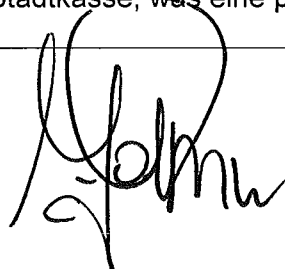
Eine Regelung über die Gebührenerhebung für untermonatige Zeiträume bei der Aufnahme von Kindern im Laufe eines Monats war bisher nicht vorgesehen. Da diese Fallgestaltung jedoch verhältnismäßig häufig auftritt, sollte aus Rechtssicherheitsgründen die Satzung um entsprechende Regelungen ergänzt werden.

§ 2 Absatz 2 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten sieht dies nunmehr vor. Der bisherige Absatz 2 wird neu Absatz 3. Darüber hinaus erfolgt in Absatz 1 im letzten Satz eine redaktionelle Anpassung dahingehend, dass die „Geschwisterermäßigung“ nunmehr auch formell Kinder in Kindertagesstätten freier Träger berücksichtigt (hier aktuell im Kindergarten St. Andreas), wenn weitere Kinder derselben Familie gleichzeitig Einrichtungen in städtischer Trägerschaft besuchen.

§ 3 Absatz 3 wurde folgerichtig zu der Änderung in § 2 Absatz 2 um eine Regelung bezüglich der Fälligkeit der ersten (ggf. untermonatigen) Benutzungsgebühr ergänzt.

Durch die Änderung in § 3 Absatz 5 wird die Feststellung des Verlustes des Benutzungsrechts nicht mehr stichtagsbezogen geregelt, sondern orientiert sich nunmehr individuell am Zeitpunkt schriftlicher Mahnungen durch die Stadtkasse, was eine praxisnähere Bestimmung darstellt.

\* Papierfarbe: VA - gelb, Rat - rosa



## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), i.V.m. § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417), und § 10 Abs. 1 der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 18.06.2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 03.07.2014, hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 18.06.2009, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten vom 19.07.2012 wird wie folgt geändert:

### **I.**

§ 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim wird folgende monatliche Benutzungsgebühr erhoben:

1. für die Vormittagsbetreuung von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr:

a) für das erste Kind	150,00 €
b) für das zweite Kind	95,00 €
c) ab dem 3. Kind	gebührenfrei

2. für die Halbtagsbetreuung von 8.00 Uhr - 14.00 Uhr:

a) für das erste Kind	180,00 €
b) für das zweite Kind	114,00 €
c) ab dem 3. Kind	gebührenfrei

3. für die Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr:

a) für das erste Kind	240,00 €
b) für das zweite Kind	152,00 €
c) ab dem 3. Kind	gebührenfrei

4. für die Inanspruchnahme des Frühdienstes:

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a) von 7.30 Uhr - 8.00 Uhr | 10,00 € |
| b) von 7.00 Uhr - 8.00 Uhr | 20,00 € |

5. für die Inanspruchnahme des Mittagsdienstes von 13.00 Uhr - 13.30 Uhr: 10,00 €

6. für die Inanspruchnahme des Spätdienstes:

- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| a) von 16.00 Uhr - 16.30 Uhr | 10,00 € |
| b) von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr | 20,00 € |

Die Staffelung nach Nr. 1. bis Nr. 3. gilt für Kinder derselben Familie, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Langelsheim besuchen.

- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 für diesen Monat anteilig auf Tage umgerechnet erhoben.
- (3) Für die Kinder von Urlaubsgästen der Stadt Langelsheim wird für die Benutzung eine Benutzungsgebühr von täglich 7,50 € erhoben. Die Benutzungsgebühr ist täglich im Voraus zu zahlen.

## II.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die erstmalige Gebühr ist bis zum 4. Tag nach ihrer Entstehung zu entrichten. Die monatlich folgenden Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen.

## III.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei Zahlungsverweigerung erlischt für das Kind das Benutzungsrecht. Die Zahlungsverweigerung gilt als festgestellt, wenn die Benutzungsgebühr nach schriftlicher Mahnung durch die Stadtkasse Langelsheim nicht innerhalb einer Woche in voller Höhe eingegangen ist. Der Verlust des Benutzungsrechts wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Zahlungsverweigerung festgestellt wird.

## IV.

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindertagesstättengebührensatzung in der Fassung vom 03.07.2014 neu bekannt zu machen.

Langelsheim, 03.07.2014

Ingo Henze  
Bürgermeister